



Universität Regensburg

An alle
Bedienstete
der Universität Regensburg

Der Kanzler

VERWALTUNG
ABTEILUNG II – REFERAT 2
ABTEILUNG IV – REFERAT 5

Regensburg, den 01.04.2015

Rechtliche Hinweise zur Verwendung von Bilddateien Vermeidung von Rechtsverletzungen und damit verbundenen Abmahnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

um die in letzter Zeit vermehrt aufgetretenen Abmahnungen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen im Internet und im Printbereich künftig zu vermeiden, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben wichtige rechtliche Hinweise an die Hand geben.

Kopieren und Veröffentlichen von Bildmaterial, Karikaturen, Stadtplänen etc.

Kopieren und veröffentlichen Sie bitte Fotos, Lagepläne, Grafiken, Texte etc. nur mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers. Andernfalls können Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche in Höhe von mehreren hundert Euro gegen Sie geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Bilder von den Webseiten der Universität (bspw. aus dem Slider auf der Startseite), da auch diese Dateien keineswegs „rechtfrei“ sind.

Zum Einbinden von Präsentationen, Arbeitsblättern etc. auf Ihrer Homepage

Falls Sie z. B. Powerpointpräsentationen oder Arbeitsblätter aus Ihren Lehrveranstaltungen im Internet zum Download anbieten, bedenken Sie bitte, dass auch hierbei das Urheberrecht zu beachten ist. Im Rahmen einer nicht-öffentlichen Vorlesung können Sie urheberrechtlich geschütztes Material zur Erläuterung eigener Ausführungen zitieren. Sobald Sie dieses Material jedoch im Internet zum Download anbieten, machen Sie es ohne Bezug zu Ihren Ausführungen weltweit verfügbar und verletzen dadurch das Urheberrecht massiv. Nutzen Sie bitte stattdessen die geschützten virtuellen Kursräume der E-Learning-Plattform GRIPS.

Veröffentlichung von Abbildungen von Personen

Bevor Sie Fotografien veröffentlichen, die Personen (Mitarbeiter, Kollegen, Studierende etc.) zeigen, holen Sie bitte das schriftliche Einverständnis sowohl der abgebildeten Personen als auch des Fotografen für die entsprechende Veröffentlichungsform ein (z. B. Internet, Faltblatt, Werbeplakat). Bei minderjährigen Personen benötigen Sie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Lässt eine Mitarbeiterin zum Beispiel ein Bewerbungsfoto in einem Fotostudio erstellen, erwirbt sie damit noch nicht das Recht, dieses Foto im Internet zu publizieren.

Wenn Sie beabsichtigen, ein Bild im Internet zu veröffentlichen, machen Sie sowohl den Abgebildeten als auch die Fotografin darauf aufmerksam, dass die Datei dadurch weltweit verfügbar und auch über Suchmaschinen auffindbar wird.

Dokumentation der Rechte-Einholung

Wenn Sie Einverständniserklärungen eingeholt oder für kommerzielle Aufnahmen einen (Kauf-) Vertrag abgeschlossen haben, bewahren Sie diese Dokumente sorgfältig auf und machen Sie sie ggf. auch für Ihre Nachfolger verfügbar. Oftmals werden Publikationen angemahnt, deren Erstellung bereits Jahre zurückliegt. Die Beweispflicht für die Rechtmäßigkeit der verwendeten Bilder liegt bei Ihnen.

Löschen veralteter Dateien im Internet

Bitte beachten Sie diese Hinweise nicht nur bei der künftigen Erstellung von Webseiten (bzw. Drucksachen). Bitte gehen Sie auch bereits erstellte Webinhalte kritisch nach diesen Gesichtspunkten durch. Bilddateien mit zweifelhafter Rechtslage sollten vorsichtshalber gelöscht werden.

Bedenken Sie bitte, dass auch veraltete, „verwaiste“ Webseiten über Suchmaschinen gefunden werden können. Möglicherweise nutzen Sie derzeit das zentrale Content Management-System *Imperia* der UR, haben aber auf dem Web-Server noch eine frühere, mittlerweile nicht mehr gepflegte Version Ihrer Homepage liegen. Bitte investieren Sie die Zeit und löschen Sie die alten HTML-Dokumente und Bilder oder bitten Sie die Kollegen im Rechenzentrum darum.

Checkliste

- Ist die Herkunft für alle Bilddateien zweifelsfrei nachvollziehbar?
- Ist der Urheber jeder Bilddatei bekannt und liegt das Einverständnis des Urhebers bzw. Rechteinhabers für die jeweilige Veröffentlichungsart in schriftlicher Form vor?
- Ist der Urheber des Bildes im Bildnachweis Ihrer Publikation bzw. auf Ihrer Homepage genannt?
- Haben die abgebildeten Personen eine schriftliche Einverständniserklärungen für die Veröffentlichung abgegeben? Liegt bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor?
- Sind die jeweiligen Einverständniserklärungen für eine unbegrenzte Dauer gültig oder ist ein Enddatum zu beachten?

Benötigen Sie freigegebenes Bildmaterial, so steht Ihnen ein Bildkatalog auf der UR-Homepage zur Verfügung (<http://www.uni-regensburg.de/corporate-design/index.html> > Imagefotografie > Bildkatalog); wenden Sie sich bei Bilderwunsch bitte an die Verwaltung, Referat II/2–Kommunikation (kontakt@ur.de).

Freundliche Grüße

Abteilung II – Allgemeine Rechts- und Stabsangelegenheiten
Abteilung IV – Haushalt, Wirtschaft, Einkauf